AMTSBLATT

Inh	altsverzeichnis	Seite
1.	Änderung der Satzung der Stadt Herten zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW	2 – 13
2.	Satzung zum Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse der Stadt Herten	14 – 17
3.	Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr in der Stadt Herten 2011	18 – 25
4.	Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse bzw. Rechtsverhältnisse durch den Umlegungsausschuss der Stadt Herten - Hospitalstraße	26

Herausgeber und Druck: Stadt Herten, "Der Bürgermeister"

10/2011 21.10.2011

Bestellung: Westerholter Straße 690, 45701 Herten

Zimmer: 102.1
Telefon: 02366 / 303-413
E-Mail: <u>vhoetzel@herten.de</u>



1. Änderung der Satzung der Stadt Herten zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW – Hertener Fristensatzung – vom 19.10.2011

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 5. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW S. 950) in Verbindung mit § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV.NW. S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW S. 185), und dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31.07.2009 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Herten in der Sitzung am 12.10.2011 folgende Satzung als erste Abänderung der Satzung der Stadt Herten zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen vom 25.01.2011 beschlossen:

§ 1 (Regelungsgegenstand)

Die Stadt Herten soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr.1 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) nach § 53 Abs. 1 a festgelegt sind.

Weiterhin soll die Gemeinde nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn sie für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung (SüwV Kan) nach § 61 LWG NRW überprüft.

Die Stadt Herten führt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung umfangreiche Kanalsanierungs- und Kanalerneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durch.

Diese Sanierungsmaßnahmen sind im Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1 a LWG NRW in der vom Rat beschlossenen gültigen Fassung des ABK und projektbezogener Veröffentlichung der Stadt Herten festgelegt.

Vor diesem Hintergrund wird die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt oder verlängert.

Die Stadt Herten beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach SüwV Kan die Überprüfung der Kanalisation.

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW verkürzt oder verlängert.

§ 2 (Geltungsbereich)

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind:
- a) Bauabschnitte in denen Kanalerneuerungen It. dem Abwasserbeseitigungskonzept, einem Fremdwasserbeseitigungskonzept oder einem Niederschlagsbeseitigungskonzept stattfinden. Die Einzelmaßnahmen werden maßnahmenbezogen als Baubeschluss veröffentlicht.

- b) Bauabschnitte im Straßenbau lt. Hauhaltsplan und Prioritätenliste im Investitionshaushalt.
- c) Bauabschnitte, die im Zuge des Emscher Umbaues stattfinden.
- d) ausgewiesene Fristengebiete der Stadt Herten (s. Anlage 2)
- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur Beseitigung getrennten Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwassers aufgefangen und erkannt wird.
- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).
- (4) Kleinkläranlagen müssen bis zum 31.12.2015 auf Dichtheit geprüft sein.

§ 3 (Durchführung der Dichtheitsprüfung und Frist für die Dichtheitsprüfung)

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist, mit Ausnahme der unter § 2 Abs. 1 d) fallenden Gebiete, nach schriftlicher Aufforderung in zumutbarer Zeit (drei Monaten) durchzuführen. In den Gebieten gem. § 2 Abs. 1 d) ist innerhalb der in dieser Satzung geregelten Fristen die erstmalige Dichtheitsprüfung durch den Grundstückseigentümer unaufgefordert zu veranlassen und vorzulegen.
- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt Herten unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.
- (3) Die Stadt Herten ist berechtigt eine Anordnung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung vorzunehmen, sofern die Standsicherheit der privaten Entwässerungsanlage nicht eindeutig nachweisbar ist.
- (4) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung hat der Grundstückseigentümer oder der sonst Pflichtige nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW aufzubewahren und der Stadt Herten auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen durchzuführen.
- a) Die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV Untersuchung) kann ausreichen. Der sachkundige Prüfer entscheidet im Prüfverfahren.

- b) Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist eine Dichtheitsprüfung grundsätzlich mit Wasser oder Luft durchzuführen. Die Druckprüfung ist unmittelbar nach Erstellung der neuen oder erneuerten Entwässerungsanlage durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung der Stadt Herten auszuhändigen.
- c) Dränageanschlüsse an Schmutz- und Mischkanälen schließen grundsätzlich die Bescheinigung der Dichtheit aus und sind bei geeigneter Vorflut umgehend zurückzubauen.
- (6) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung soll folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:
- 1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen, Nennweiten, Material).
- 2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethoden (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
- 3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion / durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
- Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
- Endergebnis der Prüfung der Leitungsteile (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
- bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
- 4. Datum der Prüfung, Datum der Wiederholungsprüfung,
- 5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat
- 6. Um eine Benachteiligung der Grundstückseigentümer zu vermeiden, die eine Dichtheitsprüfung vor dem 31.12.2015 durchführen, werden von den Sachkundigen die Anerkennungen zum 01.01.2016 ausgestellt, bzw. werden von der Stadt anerkannt. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Frist für die Wiederholungsprüfung von 20 Jahren.

§ 4 (Anforderungen an die Sachkunde)

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Klima, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (Min Bl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

- Industrie- und Handelskammern in NRW
- Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer- Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt. Die Internet-Adresse lautet: (www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm).

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt Herten nicht anerkannt.

§ 5 (Sanierung)

Sofern Schäden an der privaten Abwasseranlage durch die Dichtheitsprüfung festgestellt werden, sind diese grundsätzlich innerhalb von 24 Monaten zu sanieren.

Bei Schäden, die beispielsweise die Standsicherheit betreffen (Schadenskategorie A), ist eine sofortige Sanierung erforderlich. Die Sanierung soll innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen sein.

Bei mittelschweren Schäden (Schadenskategorie B) soll die Sanierung innerhalb von 5 Jahren abgeschlossen sein.

Sofern der Zustand des gesamten Entwässerungssystems es zulässt, werden für geringe Schäden (Schadensklasse C) grundsätzlich keine Sanierungsfristen vorgegeben.

Eigentümer größerer Gebäudebestände können durch Vorlage eines Sanierungskonzeptes abweichende Sanierungsfristen beantragen.

Schäden an der privaten Abwasseranlage führen dazu, dass dieses Entwässerungssystem den Anforderungen an die Abwasserbeseitigung oder den anerkannten Regeln der Technik nicht entspricht. Der schadhafte Anlagenteil ist gemäß § 60 Abs. 2 WHG zu sanieren. Die stets einzuhaltende Sanierungsfrist wird durch die Stadt Herten vorgegeben.

§ 6 (Ordnungswidrigkeit)

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt.
Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet.

§ 7 (Inkrafttreten der Satzung)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: ABK (Tabelle 1 - 6)

Anlage 2: Satzungsplan Fristengebiete

Tabelle 1 (Überprüfung bis 30.06.2011 – ABK-Maßnahmen aus 2010)

geplanter Bau-	Orgnungs- vorgesenene wapnanmen	
beginn	nummer	
2010	1.59.200	Kanalerneuerung Fröbelstraße (DN 1600)
2010	2.53.147	Kanalsanierung Wilhelminenstraße
2010	2.57.082	Kanalerneuerung Schlossstraße (Marktplatz)
2010	2.57.204	Kanalsanierung Kuhstraße/Jugendheim
2010		Fremdwasserbeseitigungskonzept
2010	3.23.272	Regenklärbecken Im Emscherbruch

Tabelle 2 (Überprüfung bis 31.12.2011)

geplanter Bau-	Ordnungs-	vorgesehene Maßnahmen
beginn	nummer	
2011	2.52.063	Kanalerneuerung Hahnenbergstraße
2011	2.57.041	Kanalerneuerung Langenbochumer Straße/ Beisenstr.
2011	2.51.053	Kanalerneuerung Scherlebecker Straße/An der Kirche
2011	2.53.031	Kanalerneuerung Feldstraße 3. BA
2011	3.20.022	Spanenkampgraben /Katzenbusch (Verdämmarbeiten)
2011	3.20.044	Kanalerneuerung Vitusstraße
2011	2.53.299	Erschließung Wohngebiet "Polsumer Straße"
2011	3.20.086	Erschließung Blockinnenbereich Schützenstraße/ Hospitalstr.
2011	3.20.087	Kanalerneuerung Gravelottestraße
2011	3.20.158	Kanalsanierung Schmale Straße
2011	3.20.254	Kanalerneuerung In der Feige
2011	3.33.060	Kanalerneuerung Achtenbecksweg
2011		Kanalerneuerung Schillerstraße
2011		Umbau Trennsystem Im Emscherbruch Hohewardstraße

Tabelle 3 (Überprüfung bis 31.12.2012)

geplanter Bau-	Ordnungs-	vorgesehene Maßnahmen	
beginn	nummer		
2012	2.51.066	Kanalerneuerung Am Steinbrink / Wolfgangstraße	
2012	2.53.012	Kanalsanierung Busch-/Stefan-LRoth-/Hermannstädter-/ Klausenburgerstr.	
2012	2.52.009	Kanalerneuerung Ottostraße	
2012	2.53.281	Kanalsanierung Westerholter Str. (Feldstr. bis Haus-Nr. 584)	
2012	3.02.102	Kanalerneuerung Kaiserstraße / Bachstraße	
2012	3.02.160	Kanalerneuerung Josefstraße / Pothmannshof	
2012	3.07.061	Kanalerneuerung Ebbelicher Weg	
2012	3.07.093	Kanalerneuerung Reinickendorfer Straße	
2012	3.20.036	Kanalsanierung Schützenstraße (Kaiser/ Nimrodstr.)	
2012	3.53.280	Zeche Schlägel & Eisen	

Tabelle 4 (Überprüfung bis 31.12.2013)

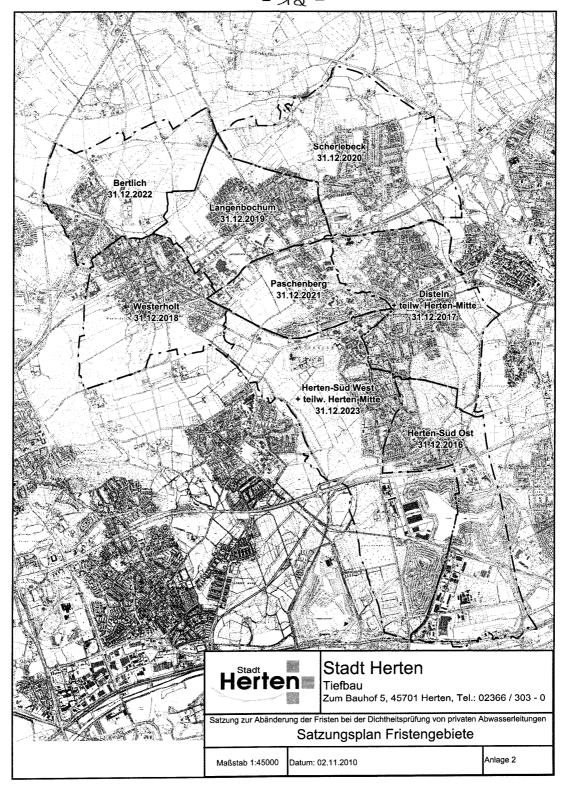
geplanter Bau-	Ordnungs-	vorgesehene Maßnahmen
beginn	nummer	
2013	1.59.051	Kanalerneuerung Heinrich-Obenhaus-Straße
2013	1.59.124	Kanalsanierung Meisenweg
2013	1.59.201	Kanalsanierung nördlich Meisenweg
2013	2.32.206	Kanalsanierung Hinter den Gärten
2013	2.51.010	Kanalerneuerung Helenenstraße
2013	2.51.119	Kanalsanierung Ilsenstraße
2013	2.52.114	Kanalsanierung Amtsstraße
2013	2.57.065	Kanalerneuerung Ringstraße (erweitert)
2013	2.57.079	Kanalerneuerung Robert-Koch-Straße / Im Stübken
2013	3.10.101	Kanalerneuerung Erfurter Straße
2013	3.31.271	Kanalsanierung südlich Westerholter Str./Zum Bauhof 1
2013	3.31.272	Kanalsanierung südlich Westerholter Str./Zum Bauhof 2
2013	3.20.042	Kanalerneuerung Parkgasse / Rathaus
2013	3.21.059	Kanalerneuerung Wismarer Straße 1
2013	3.21.259	Kanalerneuerung Wismarer Straße 2

Tabelle 5 (Überprüfung bis 31.12.2014)

geplanter Bau-	Ordnungs-	vorgesehene Maßnahmen
beginn	nummer	
2014	1.59.007	Kanalerneuerung Ulmenstraße
2014	2.52.115	Kanalsanierung Bergstraße
2014	2.52.125	Kanalsanierung Poststraße
2014	2.52.214	Kanalsanierung Siebenbürgen/Kronstädter Str.
2014	2.53.208	Kanalsanierung Wilhelminen- und Langenbochumer Straße
2014	2.53.210	Kanalsanierung Ackerstraße
2014	2.53.211	Kanalsanierung Neustädter Straße
2014	2.53.215	Kanalsanierung Feldstraße (Nr. 297-Wessingstraße)
2014	2.53.216	Kanalsanierung Buschstraße (58-64)
2014	2.57.057	Kanalerneuerung Kolpingstraße
2014	2.57.076	Kanalsanierung Hertener Straße
2014	2.57.164	Kanalsanierung Im Böckenbusch 2. BA
2014	3.10.100	Kanalerneuerung Tiergartenstraße
2014	3.11.161	Kanalerneuerung Jägerstraße (bis Uhlandstraße)
2014	3.20.049	Kanalerneuerung Theodor-Heuss-Straße
2014	3.20.290	Kanalerneuerung Neustraße

Tabelle 6 (Überprüfung bis 2011 – 2023) Maßnahmen Straßenbau

- Ewaldstraße Wiesenstraße Dr. Löwensteinstraße 2011 Kaiserstraße ZOB von der Konrad-Adenauerstraße bis Feldstraße 2011 Langenbochumer Str. (zwischen Storcksmährstraße und Kollenbrink)
- Paschenbergstraße (zwischen Steglitzer Str. und Städtischer Realschule)
- Ahornstraße (zwischen Feldmark und Im Elper Feld)
 Teichstraße (zwischen Uferstraße und Wendeanlage Hs.-Nr. 6)



Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die vorstehende "Satzung der Stadt Herten zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW – Hertener Fristensatzung – vom 19.10.2011", die der Rat in seiner Sitzung am 12.10.2011 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung der Stadt Herten zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW – Hertener Fristensatzung – vom 19.10.2011

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 19.10.2011

Der Bürgermeister Dr. Uli Paetzel

Satzung zum Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse der Stadt Herten vom 19.10.2011

Aufgrund § 10 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 zuletzt geändert am 11.12.2007 (GV.NRW.2008 S. 13) hat der Rat der Stadt Herten am 12.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten der Unterhaltung einer Grundstückanschlussleitung an die gemeindliche Abwasseranlage sind der Stadt Herten nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (2) Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung sind Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen.
- (3) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage (Anschlussstutzen) bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- (4) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen.

§ 2 Regelungsgegenstand

Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der sich aus der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Herten in ihrer derzeit gültigen Fassung ergebenden Einschränkungen verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung führt die Stadt Herten umfangreiche Kanalsanierungs- und Kanalerneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durch.

§ 3 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen:

- a) Bauabschnitte in denen Kanalerneuerungen It. dem Abwasserbeseitigungskonzept, einem Fremdwasserbeseitigungskonzept oder einem Niederschlagsbeseitigungskonzept stattfinden. Die Einzelmaßnahmen werden maßnahmenbezogen als Baubeschluss veröffentlicht.
- b) Bauabschnitte im Straßenbau lt. Haushaltsplan.
- c) Bauabschnitte, die im Zuge der Emscher-Renaturierung stattfinden.

§ 4 Aufwands- und Kostenersatz für Hausanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Veränderung, Beseitigung, Erneuerung und die Kosten für die Unterhaltung einer Anschlussleitung an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet.

- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jeden Anschluss berechnet.
- (3) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.
- (4) Die Entscheidung, ob und welche Arbeiten durchzuführen bzw. zu beauftragen sind, trifft die Stadt Herten.

§ 5 Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 6 Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 8 Billigkeits- und Härtefallklausel

Zur Vermeidung erheblicher Härten kann der Kostenersatz vollständig oder teilweise auf Antrag gestundet werden, wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet scheint.

§ 9 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Ersatzpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Herten jede Auskunft zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen, die für die Festsetzung und Erhebung der Kostenerstattung erforderlich ist.
- (2) Die Ersatzpflichtigen und ihre Vertreter haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Herten das Grundstück betreten dürfen, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (3) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt Herten die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Ersatzpflichtigen oder dessen Vertreters schätzen lassen.

§ 10 Benutzungsrecht

(1) Die Ersatzpflichtigen und ihre Vertreter haben zu dulden, dass das zu erschließende Grundstück zwecks Bauplanung, Bauvorbereitung, Erstellung des Anschlusses und Abnahme der erbrachten Bauleistung sowie zur Durchführung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten von Bediensteten der Stadt Herten und Beauftragten der Stadt Herten mit Berechtigungsausweis betreten werden darf.

(2) Im Zuge der im § 3 definierten Maßnahmen haben die Ersatzpflichtigen und ihre Vertreter die Sanierung oder Erneuerung der Grundstücksanschlussleitung sowie der Hausanschlussleitung durch die Stadt Herten oder deren Beauftragte bis zum Revisionsschacht, ersatzweise bis zu der nächst gelegenen Revisionsöffnung, zu dulden, sofern ein mittlerer bis schwerwiegender Schaden im entsprechenden Anlagenteil festgestellt wurde. Als mittlerer bis schwerwiegender Schaden ist hierbei ein Schadensbild zu verstehen, welches anhand des Bildreferenzkataloges des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner derzeit gültigen Fassung der Schadensklasse A oder Schadensklasse B zuzuordnen ist.

§ 11 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 12 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die vorstehende "Satzung zum Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse der Stadt Herten vom 19.10.2011", die der Rat in seiner Sitzung am 12.10.2011 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung zum Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse der Stadt Herten vom 19.10.2011

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 19.10.2011

Der Bürgermeister Dr. Uli Paetzel

Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr in der Stadt Herten vom 19.10.2011

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 12.10.2011 aufgrund des § 41 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122, SGV NRW 213), der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV NRW S. 811) (SGV NRW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708) (SGV NRW 610) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Herten unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetztes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Bei Erforderlichkeit stellt die Stadt Herten nach eigener Entscheidung Brandsicherheitswachen gem. § 7 Abs. 2 FSHG.
- (3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

§ 2 Kostentragung

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend angeführten Einsätze der Feuerwehr wird gem. § 41 Abs. 2 FSHG der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt:
 - 1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat;
 - 2. von den Betreibern von Anlagen und Einrichtungen gem. § 24 Abs. 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften;
 - von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung;
 - 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996

(BGBI. I S. 1937), in der jeweils geltenden Fassung, oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBI. I S. 1886), in der jeweils geltenden Fassung, oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBI. I S. 1695), in der jeweils geltenden Fassung, entstanden ist;

- 5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gem. Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt;
- vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage, außer in den Fällen nach Nr. 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war;
- 7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet haben oder
- 8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde der Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach dem Kosten- und Entgelttarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Entgelte

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und das Gewähren von freiwilligen Hilfeleistungen, die nicht nach § 41 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 41 Abs. 2 FSHG fallen, werden gem. § 41 Abs. 4 Satz 2 Entgelte erhoben.
- (2) Die Leistungen nach Abs. 1 k\u00f6nnen von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abh\u00e4ngig gemacht werden.
- (3) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem Kosten- und Entgelttarif dieser Satzung.

§ 4 Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung des Entgeltes nach § 3 dieser Satzung ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- 3 -

§ 5 Kostenbefreiung

Von dem Ersatz der Kosten und der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 6 Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltpflichtige die Stadt Herten von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

§ 7 Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung bestehen aus Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten, Sachkosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen. Sie werden nach Maßgabe der §§ 8 bis 13 berechnet.
- (2) Bei Einsätzen nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung werden die Personalkosten und die Fahrzeug- und Gerätekosten aufgrund ihrer Einsatzzeit berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Abgerechnet wird nach Einsatzstunden bzw. im Viertelstundentakt. Angefangene Stunden zählen von der 1. Minute als viertel Stunde, von der 16. Minute an als halbe Stunde, ab der 31. Minute als dreiviertel Stunde und von der 46. Minute an als ganze Stunde.

§ 8 Personalkosten

- (1) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Feuerwehrleute ergibt sich aus dem Kosten- und Entgelttarif dieser Satzung.
- (2) Für alle Einsätze in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben.

- 4 -

§ 9 Vorhaltekosten

- (1) Zu den berücksichtigungsfähigen Vorhaltekosten zählen die Gebäudekosten, die Fahrzeugkosten inkl. technischer Ausrüstung, Kosten für Kraft- und Schmierstoffe für das jeweilige Fahrzeug bzw. Gerät, sowie sonstige Fixkosten.
- (2) Die auf eine Einsatzstunde entfallenden Vorhaltekosten werden nach den gesamten Vorhaltekosten, dividiert durch die Jahresstunden, berechnet.

§ 10 Konkrete Einsatzkosten

- (1) Die Einsatzkosten beinhalten die konkret auf den Einsatz entfallenden Kosten.
- (2) Der Ersatz der konkreten Einsatzkosten erfolgt aufgrund der Einsatzzeit im Verhältnis zur Summe der Jahreseinsatzstunden. Die Jahreseinsatzstunden ergeben sich aus den tatsächlichen Einsatzstunden der jeweiligen Fahrzeuge.

§ 11 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Die Fahrzeugkosten nach dem Kosten- und Entgelttarif dieser Satzung errechnen sich aus den Vorhaltekosten nach § 9 und den konkreten Einsatzkosten nach § 10.
- (2) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte ergibt sich aus dem Kosten- und Entgelttarif dieser Satzung.

§ 12 Sachkosten

- (1) Die Sachkosten, wie z.B. Schaummittel, Ölbindemittel, Fackeln, Schutzanzüge usw., werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten berechnet. Die Berechnung der Ausstattungsgegenstände erfolgt nach dem Zeitwert bei der Zerstörung. Andere Sachmittel sind in der Höhe des jeweiligen Tagespreises zu ersetzen.
- (2) Etwaige Entsorgungskosten werden zum Selbstkostenpreis berechnet.
- (3) Notwendige Fremdleistungen werden in der Höhe berechnet, wie sie der Stadt Herten in Rechnung gestellt werden.
- (4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltpflichtige Schadenersatz zu leisten.

- 5 -

§ 13 Sonstige Leistungen

Für sämtliche anderen Leistungen, die in dem Kosten- und Entgelttarif dieser Satzung nicht erwähnt sind, werden die dadurch entstandenen Kosten berechnet. Die Berechnungsgrundlage ist/beträgt ein Promille des Anschaffungswertes des eingesetzten Fahrzeuges, Personalkosten werden gemäß des Gebührentarifes berechnet.

§ 14 Kosten anderer Feuerwehren, Hilfsorganisationen und privater Dritter

Die für die Stadt Herten kostenpflichtigen Leistungen anderer Feuerwehren, Hilfsorganisationen und privater Dritten werden dem Kosten- oder Entgeltschuldner im Sinne des § 4 dieser Satzung in Höhe des tatsächlichen Umfangs berechnet.

§ 15 Entstehung und Fälligkeit der Kostenersatzpflicht

Die Kostenersatzpflicht entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr bzw. mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird mit Zugang des Bescheides fällig und ist innerhalb eines Monats zu entrichten.

§ 16 Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herten in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Herten bei Einsätzen der Feuerwehr vom 28.11.2002 mit dem dazugehörigen Kostentarif vom 28.11.2002 außer Kraft.

Kostentarif zur "Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Herten bei Einsätzen der Feuerwehr vom 19.10.2011"

		<i>Maßstab</i> je	Tarif
1.	Personaleinsatz		
	1.1. Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	Stunde	40,00 €
	1.2. Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	Stunde	42,00 €
	 1.3. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr (außer 1.1 und 1.2) nach Erstattungsanspruch der Ar- beitgeber, jedoch mindestens 	Stunde	17,00 €
	1.4. Brandsicherheitswachen	Stunde	33,00 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen 2.1. Löschfahrzeug		
	2.1.1. HLF 20/16	Stunde	35,00 €
		Stunde	49,00 €
	2.1.2. LF 10/6	Stunde	49,00 € 56,00 €
	2.2. Kraftfahrdrehleiter	Stunde	42,00 €
	2.3. WLF mit Abrollbehälter 2.4. ELW / MTW	Stunde	42,00 € 59,00 €
	2.4. ELW / MTW 2.5. Kommandofahrzeug, Kombi-Fahrzeug, Pkw	Stunde	52,00 € 52,00 €
	2.6. GWG	Stunde	94,00 €
	2.7. Schlauchboot	Stunde	12.00 €
	2.7. Schlauchboot	Otariac	12,00 €
3.	Einsatz von Geräten	o	45.00.6
	3.1. Stromerzeuger	Stunde	15,00 €
	3.2. Elektrotauchpumpe	Stunde	12,00 €
	3.3. Olabsauggerät	Stunde	15,00 €
	3.4. Umfüllpumpe	Stunde	15,00 €
	3.5. Tragkraftspritze	Stunde	24,00 €
	3.6. Motorkettensäge	Stunde	12,00 €
	3.7. Ölauffangbehälter 3.000 l	Stunde	15,00 €

Für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen und Geräten, die nicht ausdrücklich genannt sind, werden die für vergleichbare Fahrzeuge oder Geräte festgesetzten Tarifbeträge erhoben.

4. Verbrauchsmaterial

Öl-, Chemikalienbinder, Sonderlöschmittel, Atemluftfilter, Fluchthauben und sonstiges Verbrauchsmaterial werden nach handelsüblichen Preisen, zuzüglich 10 % Verwaltungsgebühr, berechnet.

-7-

5. Missbrauch

Missbräuchliche Alarmierungen, z.B. nicht bestimmungsgemäßes Auslösen einer Brandmeldeanlage bzw. deren Nutzung, werden nach diesem Kostentarif berechnet.

Mindestgebühr

je Einsatz

554,00 €

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die Änderung der "Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Herten bei Einsätzen der Feuerwehr vom 28.11.2002", die der Rat in seiner Sitzung am 12.10.2011 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Änderung der "Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Herten bei Einsätzen der Feuerwehr vom 28.11.2002"

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes
 Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) Diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 19.10.2011

Dr. Paetzel

Bürgermeister

19.10.2011

Umlegungsausschuss der Stadt Herten

Der Vorsitzende



Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse bzw. Rechtsverhältnisse durch den Umlegungsausschuss der Stadt Herten

Bekanntmachung

Der Umlegungsausschuss der Stadt Herten hat die Eigentums- und Besitzverhältnisse bzw. Rechtsverhältnisse an den nachstehend aufgeführten Grundstücken nach § 76 Baugesetzbuch (Bau-GB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414 ff.) geregelt:

Beschluss vom 22.09.2011

Hospitalstraße

Flur 57, Flurstück 570

Die Grundstücksregelung wurde am

12.10.2011 unanfechtbar.



